

Schulordnung für Rheinberg vom 29. Juni 1576

Zur „Administration der Schole“ wurde durch Ratsbeschluß vom 29. Juni 1576 Magister Cornelius Berntz zur Probe auf ein Jahr angenommen. Die Besoldung soll jährlich 36 Taler und freie Wohnung betragen. Die Schulordnung, nach der der Lehrer sich zu richten habe, sollte mit dem Rat vereinbart werden. Die Schulordnung, die vom Rate mit Rektor Cornelius Berntz genannt Kempelmann vereinbart wurde, hatte ungefähr folgenden Wortlaut: „Weil bei einer guten und ehrbaren Disziplin nicht allein die Studien der Jugend zur Hoffnung berechtigen, die Künste blühen und das Gemeinwohl sich zur ‚höchsten Gloir‘ entwickeln, so entsteht aus dem Gegenteil Verderben und Untergang, da ‚educatione et moribus primae aetatis jeglicher sich im künftigen Alter pfelet zu halten‘.“

Also haben heute dato die Herrn vom Rat einhellig nach gehabtem Rat sämtlicher Räte nach Amt und Pflicht zur Administration der Schulen Züchtigung und Erziehung ihrer Jugend allhie wieder auf- und angenommen den wohlgeehrten Magister Cornelius Berntz gen. Kempelmann mit nachfolgender Abred und Bedingung.

Es solle genannter Kempelmann, der bei der Schulen Administration und Jugenderziehung und Züchtigung nächstkommenden Ostern anfangen und sich dann der Gebühr und dermaßen schicken und tun und vorhalten, daß ein ehrbarer Rat darin, wie bisher oft geschehen, kein Mißfallen zu tragen und keine Klagen zu führen habe.

Deshalb haben die Ratsherren folgende Punkte aufsetzen und glaubhaft protokollieren lassen. Kempelmann habe davon Kenntnis genommen, sie zu halten versprochen und mit Handschlag treue Beobachtung gelobt. Bei Zuwiderhandlung solle er Amt und Gehalt verlieren. Zunächst soll Kempelmann, wie es von altersher üblich gewesen sei, von 6-8 Uhr, dann von 9-10 Uhr, von 12-2 und von 3-5 Uhr in der Schule zum Unterricht sein. Von 9-10 Uhr solle er für die auswärtigen Schüler Aufsicht führen; damit in der Freizeit das Schulgebäude nicht von den Schülern beschädigt und ein „Verken Lager“ daraus gemacht würde, solle er einen geschickten und braven „Claingeren“ (Schlüsselverwahrer) anstellen, der die Schule zur gebührenden Zeit öffnen und schließen solle. Schulfrei dürfe er nur an den bisher üblichen Tagen geben. Er darf keine Jungen zum Unterricht annehmen als nur Schüler der quartae und quintae Klasse, damit die Gleichheit und gebührende „Correspondens“ unter den Lehrern gewahrt bleibe. Ferner soll er, wie es in allen Nachbarschulen und nach der trivialschen Schulordnung üblich ist, halbjährlich die Unterschulmeister hospitieren und ihren Unterricht approbieren oder reprobieren.

Endlich solle er die Jungen vom Kirchplatz und von den Gassen fernhalten. Er solle sie in Zucht und Ehrbarkeit erziehen wie ein getreuer Hirt und Paedotribe nicht allein durch seine Gelehrsamkeit, sondern auch durch sein Beispiel.

Bei weniger als achtzig Schülern will die Stadt dem Rektor Kempelmann vierteljährlich 12^{1/2} Taler, freie Wohnung und zwei Fuder Holz zum Unterhalt und Belohnung zulegen.

aus: Dr. Aloys Wittrup, Die Schulgeschichte der Stadt Rheinberg, Rheinberg o. J. (nach 1946), S. 59-60